



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktätlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2 S. 32 M. statt 36 M., für 1/4 S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 15 Pf., 1/2 S. 13.50 M., 1/4 S. 26 M., 1/8 S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 113.

Leipzig, Mittwoch den 19. Mai 1915.

82. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Einschränkung der Staatsausgaben während des Krieges.

Pirna und Dresden, den 3. März 1915.

Einem

Hohen königlichen Ministerium des Innern
Dresden

bitten die gehorsamst unterzeichneten Vorstände des Buchhändler-Verbandes für das Königreich Sachsen und des Vereins Dresdner Buchhändler als die berufenen Vertreter des Sächsischen und des besonders hart getroffenen Dresdner Buchhandels nachfolgende Angelegenheit ergebenst vortragen zu dürfen.

Im Beginn des Krieges ist eine Verfügung erlassen, in der allen Behörden und Instituten in ihren Ausgaben die größte Sparsamkeit zur Pflicht gemacht wird.

Unter Berufung auf diese Verfügung und wohl in ihrer übertriebenen ängstlichen Auslegung verweigern eine ganze Anzahl Behörden die Annahme von Angeboten und vermeiden jegliche Neuanschaffung, ja sie lehnen die Abnahme der Fortsetzung früher bestellter Werke ab. Hierdurch leidet nicht nur der in erster Linie betroffene Sortimentsbuchhandel, auch der Verlagsbuchhandel wird stark in Mitleidenschaft gezogen. Er hat sich im Vertrauen auf die Erfolge unserer Heere und die deutsche Zukunft nicht gescheut, alsbald wieder große Summen in neuen Unternehmungen anzulegen und bedeutende Kosten aufzuwenden, um die Kauflust für Bücher zu wecken und zugleich durch die Betätigung der eigenen Unternehmungslust zu weiterer Beruhigung des Publikums beizutragen.

Leider ist diesen Bestrebungen, vor allen den Bemühungen des wissenschaftlichen Buchhandels, die Haltung der Regierung ein starkes Hindernis, indem sie die Absatzmöglichkeit einschränkt. Dann wirkt dieses Vorgehen der Behörden auch noch ungünstig auf die allgemeine Kauf- und Unternehmungslust ein, zieht doch auch der Private daraus die Folgerung, allen Grund zu haben, Auswendungen zu unterlassen, wenn der Staat selbst sich von solchen vollständig zurückhält.

Wir richten daher an das Hohe königl. Ministerium die Bitte, die Verfügung, soweit der Buchhandel in Frage kommt, außer Geltung zu setzen oder entsprechend zu mildern. Wir glauben um so mehr auf eine baldige und günstige Bescheidung unserer Bitte rechnen zu dürfen, als wir vielleicht annehmen können, daß im Hinblick auf die verhältnismäßig kleinen Beträge, die bei den einzelnen Behörden auf Bücheranschaffungen entfallen, die Verfügung den Buchhandel überhaupt nicht treffen wollte, auf keinen Fall aber die zum Teil geübte ängstliche Auslegung des Erlasses in der Absicht des kgl. Ministeriums gelegen hat.

Mit der Bitte usw. haben wir die Ehre zu zeichnen

Einem Hohen Ministerium des Innern ganz gehorsamer
Vorstand des Buchhändler-Verbandes
für das königl. Sachsen.

Albert Diederich, Erster Vorsitzender.

Vorstand des Vereins der Dresdner
Buchhändler.

J. B.: Dr. Ehlermann.

Königlich Sächsisches Ministerium
des Innern.
Nr. 242 I A.

Dresden, den 19. März 1915.

Ihre Eingabe vom 3. März dieses Jahres ist den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Kultus und öffentlichen Unterrichts, der Finanzen und der Justiz mitgeteilt worden.

An die dem Ministerium des Innern unterstellten Behörden und Dienststellen ist die in Abschrift beiliegende Verordnung ergangen.

Ministerium des Innern.
gez. Bisthum.

An
den Vorstand des Buchhändlerverbandes
für das Königreich Sachsen und
den Vorstand des Vereins Dresdner Buchhändler.

Königlich Sächsisches Ministerium
des Innern.
Nr. 242 I A.

Dresden, den 19. März 1915.

Umstehend wird den Behörden und Dienststellen eine Abschrift der an das Ministerium des Innern gerichteten Eingabe des Buchhändler-Verbandes für das Königreich Sachsen und des Vereins Dresdner Buchhändler zur Kenntnisnahme zugefertigt.

Die Annahme, daß Bücheranschaffungen jetzt nicht mehr zulässig seien, ist nicht zutreffend. Die hier einschlagende Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. August 1914 — 889 a I A — gibt den Behörden nur auf, wie im allgemeinen, so auch bei Anschaffung von Büchern und Zeitschriften möglichste Sparsamkeit zu beobachten. Hierbei braucht aber nicht so weit gegangen zu werden, daß jede Neuanschaffung eines für den Dienstgebrauch notwendigen oder nützlichen Buches unterlassen, die Abnahme von Fortsetzungen früher bestellter Werke abgelehnt oder der Fortbezug von Zeitschriften, die im dienstlichen Interesse gehalten wurden, eingestellt wird.

In Zweifelsfällen ist die Entschliebung des Ministeriums des Innern einzuholen.

Ministerium des Innern.
gez. Bisthum.

Vereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Jahresbericht

über das Vereinsjahr 1914/15,
erstattet vom Vorstand und genehmigt von der ordentlichen
Hauptversammlung vom 19. April 1915.

Sehr geehrte Herren!

Das verflossene Geschäftsjahr stand auch bei unserer Vereinigung unter dem Zeichen der ersten und großen Zeit, die Mitte vorigen Jahres plötzlich für das Deutsche Reich hereingebrochen ist. Unsere, wenn auch mit bescheidenen Kräften, dem